

Rechtliche Vorgaben betreffend Inverkehrbringen von Wildfleisch

Unterlagen zu den Ausführungen von Dr. W. Limacher, Kantonstierarzt ZG, Jägertag 14. 6. 2008

OR¹ Art. 41 Haftung für zugefügte Schäden

**TSchG² Art. 22 und
TSchV³ Art 148** Misshandeln, Überanstrengen, Tötung auf qualvolle Art verboten

TSG⁴ Art. 1: Tierseuche / Wild bedrohen, Zoonosen (Tollwut, Gamsblindheit)

Art. 11: Meldepflicht

TSV⁵ Art. 121: Schweinepest Wildschweine

Art. 143: Tollwut

Art. 153: Brucellose

LGM⁶

Art. 23 Selbstkontrolle: Wer Lebensmittel in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die amtliche Kontrolle entbindet ihn nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.

LGV⁷

Art. 8 Gesundheitsgefährdung: Nahrungsmittel dürfen Stoffe und Organismen nur in Mengen enthalten, welche die menschliche Gesundheit nicht gefährden können. Sie dürfen nicht verdorben, verunreinigt oder sonst im Wert vermindert sein.

Art. 49 Selbstkontrolle, GHP, Rückverfolgbarkeit: Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass die gesetzlichen Anforderungen an Lebensmittel eingehalten werden. Sie ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Instrumente der Selbstkontrolle sind insbesondere gute Verfahrenspraktiken (GHP, GMP), Rückverfolgbarkeit.

Art. 50 Rückverfolgbarkeit: Lebensmittel müssen über alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen rückverfolgbar sein. Es muss Auskunft gegeben werden können von wem die Produkte bezogen worden sind; und an wen sie geliefert worden sind.

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (5. Teil: Obligationenrecht), SR 220

² Tierschutzgesetz vom 9. März 1978, SR 455

³ Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, SR 455.1

⁴ Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966, SR 916.40

⁵ Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, SR 916.401

⁶ Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 9. Oktober 1992, SR 817.0

⁷ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005, SR 817.02

VLtH⁸

Art. 2 Zulässige Tierarten: Wild, d.h. von in freier Wildbahn lebenden oder in Gehegen gehaltenen Landsäugetieren und Vögeln; ausgenommen sind Fleischfresser (ausser Landbären), Affen und Nagetiere (ausser Murmeltier und Nutria).

VSK⁹

Art. 1 Jagd: Die Verordnung regelt: e). die Jagd und das Gewinnen von Lebensmitteln von anderen Tieren als Säugetieren und Vögeln

Art. 11 Bewilligte Schlachthanlage: Anderes Wild als Zucht-Schalenwild und andere Tiere als Säugetiere und Vögel können auch ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden. Ergeben die Schlachtungen in einer Anlage mehr als 30 000 kg Fleisch pro Jahr, muss diese Anlage eine Betriebsbewilligung haben

Art. 29 Fleischkontrolle: Bei Zuchtschalenwild und in Grossbetrieben obligatorisch, beim übrigen Wild stichprobenweise vorgeschrieben.

Art. 31 Probenahmen: Von Schlachttierkörpern von Pferden, Schweinen, Bären und Nutrias sind Proben zu erheben und auf Trichinen untersuchen zu lassen

VHys¹⁰

Art. 1, Anhang 1

Anforderungen an Schlachthanlagen: Nicht enthäutetes Wild in besonderem Raum getrennt von offenem Fleisch lagern

Art. 3, Anhang 3

Hygienemassnahmen: Wild muss möglichst bald nach dem Erlegen entblutet werden; Magen und Därme sind herauszulösen.

Die Wildkörper müssen nach dem Erlegen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne auf nicht mehr als 7 °C abgekühlt werden, Hasen und Federwild auf nicht mehr als 4 °C .

Während der Beförderung an den Ort der weiteren Bearbeitung muss das Übereinanderlegen von Wildkörpern vermieden werden. Soweit es die klimatischen Verhältnisse erlauben, ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich.

Tiere, die auf Trichinen untersucht werden müssen, sind zur allfälligen tierärztlichen Kontrolle mit Kopf, ausgenommen die Hauer, und Zwerchfell vorzuführen.

Der Wildkörper und die Eingeweide, soweit sie herausgelöst worden sind, müssen auf Merkmale gemäss Art. 7 Abs. 2 und Anhang 7 untersucht werden.

Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung auszustellen.

⁸ Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft vom 23. November 2005, SR 817.022.108

⁹ Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005, SR 817.190

¹⁰ Verordnung über die Hygiene beim Schlachten vom 23. November 2005, SR 817.190.1

Art. 7 Abs. 2 und Anh. 7

Beanstandungsgründe und Massnahmen bei der Fleischuntersuchung von Wild

3.1 Ganzer Schlachttierkörper genussuntauglich

Der Schlachttierkörper sowie die Teile davon, einschliesslich des Blutes, müssen als tierische Nebenprodukte entsorgt werden, wenn folgendes festgestellt wird:

- 3.1.1 generalisierte Tumore oder Abszesse, wenn sie in verschiedenen inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen;
- 3.1.2 Arthritis, Orchitis, pathologische Veränderungen der Leber oder Milz, Darm- oder Nabelentzündungen;
- 3.1.3 nicht von der Jagd herrührende Fremdkörper in Leibeshöhlen, im Magen, Darm oder Harn, sofern Brust oder Bauchfell verfärbt sind;
- 3.1.4 ausgeprägte subkutane oder muskuläre Parasitosen und systemische Parasitosen;
- 3.1.5 übermässige Gasbildung im Magen- und Darmtrakt mit Verfärbung der inneren Organe;
- 3.1.6 erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch;
- 3.1.7 alte, offene Knochenbrüche;
- 3.1.8 Auszehrung (Kachexie) oder generalisierte oder lokalisierte Ödeme
- 3.1.9 frische Verklebungen oder Verwachsungen mit Brust- oder Bauchfell;
- 3.1.10 sonstige augenfällige und grossflächige Veränderungen wie beispielsweise Verwesung;
- 3.1.11 Anzeichen, dass das Tier unabhängig von der Jagd verendet ist.

3.2 Teile des Schlachttierkörpers genussuntauglich

Nur Teile müssen als tierische Nebenprodukte entsorgt werden, wenn keine Beanstandung nach Ziffer 3.1 erfolgt und Läsionen oder Kontaminationen, welche die Verwendbarkeit des übrigen Fleisches nicht beeinträchtigen, festgestellt werden.

Art. 11 Bst. f, Anhang 14

Bescheinigung über die Untersuchung von erlegtem Wild

Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse der untersuchenden Person
- Tierart
- Identifikation
- Jäger/Jägerin
- Zeitpunkt des Erlegens
- Ort des Erlegens
- Die unterzeichnete Person bestätigt, dass
 - vor dem Erlegen beim oben bezeichneten Tier keine Verhaltensstörungen beobachtet worden sind;
 - der Tierkörper und die Eingeweide keine Merkmale gezeigt haben, die darauf schliessen würden, dass das Fleisch gesundheitsbedenklich sein könnte;
 - kein Verdacht auf Umweltkontamination besteht.

Zug, 14. Juni 2008 L